Satzung

§ 1

Namen und Sitz

Der Chorverband führt den Namen Chorverband Otto Elben e.V.

Er hat seinen Sitz in Böblingen und ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband e.V. (nachfolgend SCV genannt) und im Deutschen Chorverband e.V. (nachfolgend DCV genannt). Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart mit der Nr. 240564 eingetragen.

§ 2

Zweck des Verbandes

Der Chorverband Otto Elben e.V. (nachfolgend COE genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der COE ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Verbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Chorgesangs. Der Verband führt zur Erfüllung des Verbandszwecks auch eigene Maßnahmen und Veranstaltungen durch. Die Erfüllung des Verbandszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der COE vertritt als Dachverband die ihm angeschlossenen Vereine gegenüber dem SCV sowie dem DCV und unterstützt Bestrebungen, die in der Pflege des Liedes und in der Ausbreitung und Förderung des Chorgesangs bestehen. Richtlinien hierzu sind das Kulturprogramm des DCV und des SCV, sowie die, von deren Organen gefassten Beschlüsse.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ziele sollen durch die Hauptversammlung, die Arbeit des Präsidiums des COE, in dessen Veranstaltungen, Arbeitstagungen für Vereinsvorstände und Chorleiter etc., verwirklicht werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des COE sind die gemeinnützig anerkannten Chöre und Vereine, sowie Schul- und Kirchenchöre, die sich ihm angeschlossen haben und Mitglied des SCV sind. Mitglied im COE kann jede gemeinnützige Chorvereinigung, jeder gemeinnützig eingetragene Verein, sowie jeder Schul- und Kirchenchor sein, welche die Bestrebungen des Chorgesangs unterstützt.

Ein Chor oder ein Verein, der keine Gemeinnützigkeit mehr hat, erhält keine Leistungen wie Zuweisungen von Mitteln oder Rechtsberatung.

Über die Aufnahme einer Vereinigung/eines Vereins entscheidet das Präsidium des COE im Einvernehmen mit dem SCV. Der Antrag ist schriftlich an den COE zu richten, der das Einvernehmen des SCV einholt.

Das Ausscheiden eines Vereins aus dem SCV hat auch das Ausscheiden aus dem COE zur Folge.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung ist nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung ist an das Präsidium des COE zu richten.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und kann erfolgen, wenn das Mitglied der Satzung des COE oder des SCV zuwiderhandelt, oder Bestrebungen verfolgt, die den Interessen des DCV, des SCV oder des COE widersprechen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von einem Monat zu geben. Der Beschluss des Präsidiums, durch welchen das Mitglied ausgeschlossen wird, ist diesem mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen und zu begründen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des COE zu. Macht das ausgeschlossene Mitglied von diesem Berufungsrecht keinen Gebrauch, ist der Ausschluss endgültig, ebenso, wenn die Hauptversammlung den Ausschluss bestätigt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des COE wird von seinen Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Über dessen Höhe entscheidet die Hauptversammlung. Der Beitrag wird jeweils für ein volles Geschäftsjahr erhoben; eine anteilige Erstattung beim Ausschluss oder Austritt eines Mitglieds erfolgt nicht .Eine ruhende Mitgliedschaft ist möglich und entspricht der Ruhephase im SCV

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet, gilt die weibliche Sprachform als miterfasst.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

An den Chorverbandstagen teilzunehmen, dabei Vorschläge zu machen, Anträge zu stellen und ihr Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

Die jährlichen Bestandserhebungen gemäß den Vorgaben des SCV zu dem jeweils angegebenen Termin fristgerecht zu erstellen und einzureichen. Die Mitglieder sind gehalten, die Anzahl der aktiven und fördernden Chormitglieder nach Kräften zu steigern oder zu erhalten. Die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind für jedes Mitglied bindend und werden per Lastschrift-Verfahren eingezogen werden. Alle Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Deutschen Chorverbandes, des DCV, des SCV und des COE zu fördern und nach Möglichkeit an deren Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5

Datenschutz

Wegen der Datenschutzbestimmungen wird auf die Homepage des Chorverband Otto Elben e.V. verwiesen. www.chorverband-otto-elben.de > Kontakt > Datenschutzerklärung

§ 6

Organe des Vereins

Der COE hat folgende Organe:

- Die Hauptversammlung
- Das Präsidium

§ 7

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (HV) setzt sich aus den Delegierten oder Vereinsvorständen der Mitglieder zusammen.

Die HV hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Präsidiums
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen für den COE und den SCV
- Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums
- Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der beiden Rechnungsprüfer
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Abstimmung über Anträge des Präsidiums und der Vorstände bzw. Delegierten
- Entscheidung über die Auflösung des COE

Im Übrigen ist die HV für alle Entscheidungen und Tätigkeiten zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss der HV einem anderen Gremium des COE übertragen sind.

Die HV soll spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Die schriftliche Einladung an die Mitgliedsvereine erfolgt mindestens drei Wochen vor der HV unter Angabe von Ort, Tagesordnung und Uhrzeit. Anträge an die HV müssen, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der HV dem Präsidenten schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene HV ist unabhängig von der Zahl der Vorstände oder Delegierten bzw. der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Stimmberechtigung der Mitglieder errechnet sich wie folgt:

- Bis zu 50 aktive Sänger/innen: 1 Stimme

- 51 bis 100 aktive Sänger/innen: 2 Stimmen

- über 101 aktive Sänger/innen: 3 Stimmen

Maßgebend ist die Zahl der nach § 4, Abs. 3 gemeldeten aktiven Mitglieder gem. Bestandsmeldung.

Das Stimmrecht wird durch die Vorstände der Mitglieder oder deren Delegierte ausgeübt, wobei auf einen Vorstand oder Delegierten alle Stimmen des Mitglieds übertragen werden können. Mitglieder, die keine Delegierten zur HV entsenden, können sich nicht vertreten lassen. Beschlussfassungen erfolgen offen und mit einfacher Mehrheit, von Satzungsänderungen und der Entscheidung über die Auflösung des Vereins abgesehen. Auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim vorgenommen werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Eine außerordentliche HV ist einzuberufen, wenn dies beim Präsidium von mindestens 1/3 der Mitglieder des Verbandes beantragt oder vom Präsidium beschlossen wird.

§ 8

Das Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus

- a) dem engeren Präsidium mit dem
 - Präsidenten
 - ersten Stellvertreter des Präsidenten
 - zweiten Stellvertreter des Präsidenten
 - Finanzvorstand
 - Schriftführer
- b) dem erweiterten Präsidium mit dem
 - Chormeister
 - Stellvertreter des Chormeisters
 - Pressereferenten
 - Internetbeauftragten
 - Jugendreferenten
 - bis zu sechs Beisitzern, denen je eine Funktion zugeordnet sein sollte.

Bei der Wahl von Frauen gelten die Aufgabenbezeichnungen, wie auch sonst in dieser Satzung, in ihrer weiblichen Form.

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des engeren Präsidiums und mehr als die Hälfte des erweiterten Präsidiums anwesend ist. Beschlussfassungen sind auch im Rahmen des Umlaufverfahrens möglich.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtsperiode aus, wählt das Präsidium aus seiner Mitte einen Nachfolger, der zusätzlich die Aufgaben des ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl übernimmt. Alternativ dazu kann das Präsidium für diese Funktion

bis zur Neuwahl eine andere Person wählen, die einem der Mitglieder des COE als Mitglied angehören muss.

Das Präsidium führt die Beschlüsse der HV aus und ist für alle Aufgaben zuständig, für die, nach dieser Satzung oder durch Beschlüsse der HV nicht diese selbst zuständig ist. Es erstellt insbesondere den Rechenschafts- und Kassenbericht und bestätigt den von der Chorjugend des Verbandes gewählten Jugendreferenten. Das Präsidium wählt den Verbandschormeister und dessen Stellvertreter.

§ 9

Wahl des Präsidiums

Das Präsidium wird von der HV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt dergestalt, dass in einem Jahr der Präsident, der zweite stellvertretende Präsident der Finanzvorstand und der Internetbeauftragte, im darauffolgenden Jahr der erste stellvertretende Präsident der Pressereferent, und der Schriftführer gewählt werden. Im selben Jahr erfolgt die Wahl des Jugendreferenten durch die Chorjugend. Bis zu drei Beisitzer werden im Jahr der Wahl des Präsidenten, bis zu drei weitere Beisitzer im Jahr der Wahl des ersten stellvertretenden Präsidenten gewählt.

Die gewählten Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl für Ihre Funktion im Amt.

Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Stellt sich nur eine Person für ein Amt zur Wahl, kann die HV offen wählen, es sei denn, ein anwesender Abstimmungsberechtigter widerspricht. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Präsidiums sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los

§ 10

Versammlungsleitung und Vertretung des Vereins

Der Präsident, im Verhinderungsfall sein erster, dann sein zweiter Stellvertreter, leiten die Sitzungen des Präsidiums und der HV.

Der Chorverband wird durch den Präsidenten und seine Stellvertreter vertreten (Vorstand i.S. des §26 BGB)-Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist oder die Vertretung im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben liegt.

§ 11

Finanzvorstand

Der Finanzvorstand verwaltet die Kassengeschäfte. Er führt Zahlungen für den COE nach den Beschlüssen des Präsidiums aus und nimmt die Einnahmen des COE entgegen. Ausgaben über 1000 € sind mit Abstimmung des Präsidenten, oder einem seiner Stellvertreter zu tätigen. Er führt die Buchführung des COE verantwortlich und führt einen Kassenabschluss zu Ende eines Geschäftsjahres durch. Er hat eine geordnete Buchführung stets zur Prüfung durch die Rechnungsprüfer bereit zu halten und legt der HV nach Beschlussfassung durch das Präsidium den jährlichen Kassenbericht vor. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Schriftführer

Der Schriftführer oder ein Protokollführer fertigt über alle Sitzungen des Präsidiums und der HV zeitnah Protokolle an und hält alle gefassten Beschlüsse schriftlich fest. Die Protokolle werden von ihm und dem jeweiligen Sitzungsleiter unterzeichnet werden.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die zwei, von der HV für 2 Jahre gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Tätigkeit des Finanzvorstandes und überprüfen diese mindestens einmal jährlich. Darüber berichten sie in der jährlichen HV. Sie sind berechtigt, jederzeit zusätzliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie können auch vom Präsidenten oder vom Präsidium jederzeit mit einer außerordentlichen Kassenprüfung beauftragt werden.

§ 14

Verwaltung und Verwendung des Vermögens

Verbandsämter und Organtätigkeiten werden grundsätzlich unentgeltlich ausgeführt. In begründeten Fällen kann das Präsidium jedoch bei Bedarf und Möglichkeit auch über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, so z.B. i. H. der Steuerfreibeträge gem. § 3 Nr. 26 und 26a EStG, entscheiden. Auch bleibt die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages hierdurch unberührt. Über den Abschluss eines dazu erforderlichen Vertrages wird in der nächsten Mitgliederversammlung berichtet. Für einen solchen Vertrag sind die Präsidiumsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Übrigen haben Mitglieder oder sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, z.B. Reisekosten und Spesen. Erstattungen werden im Rahmen der

steuerrechtlichen Möglichkeiten nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 15

Auflösung des COE

Die Auflösung des COE bedarf eines Beschlusses einer ordentlichen oder außerordentlichen HV. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder des Verbandes vertreten und kann deshalb über einen Antrag auf Auflösung des COE nicht entschieden werden, ist eine zweite, außerordentliche HV innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle bedarf der Beschluss über die Auflösung einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. In beiden Fällen ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.

§ 16

Verwendung des Vermögens bei Auflösung des COE

Das Vermögen des COE darf nicht in seiner Gesamtheit veräußert oder zu anderen als den in § 2 genannten Zwecken verwendet werden. Bei Auflösung des Chorverband Otto Elben, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das, nach der Liquidation verbleibende Vermögen dem Schwäbischen Chorverband, gemeinnütziger Verband e.V., Stuttgart zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere in der Jugendarbeit der Chorjugend im Schwäbischen Chorverband, zur Förderung von Kunst und Kultur i.S. v. §2 der Satzung, zu verwenden hat.

§ 17

Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten durch eine ordentliche oder außerordentliche HV geändert werden. Das Präsidium ist gehalten, Satzungsänderungen vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Das Präsidium wird beauftragt, Satzungsänderungen in eigener Zuständigkeit zu beschließen und zum Vereinsregister anzumelden, die zur Beseitigung von Satzungsmängeln erforderlich sind. Das Präsidium wird in der nächsten, auf die solchermaßen erfolgte und zur Eintragung beantragte Satzungsänderung der Hauptversammlung hierüber berichten.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Hauptversammlung des COE vom 20.04.2024 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.2018 außer Kraft.

Siegfried Schneider

Präsident und Sitzungsleiter